



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2016/311								
Erstellt durch: Fachbereich 6.1 Finanzen und Steuern	Status: öffentlich								
Abwasserbeseitigung, hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Gebührenbedarfsberechnungen 2017 für die Abwassergebühren und die Kleinkläranlagen.									
Beratungsfolge:	TOP: _____								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
22.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss									
13.12.2016 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath zu beschließen und die als Anlagen beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen 2017 für die Abwassergebühren und Kleinkläranlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Neufassung Abwassergebührensatzung:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Diese Mustersatzung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunal Agentur NRW erarbeitet worden. Aufgrund der zahlreichen rechtlichen Änderungen ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Herzogenrath notwendig. Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüsse ist als **Anlage 1** und die dazugehörige Synopse als **Anlage 1a** dieser Vorlage beigefügt.

Gebührenentwicklung:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hatte zuletzt in seiner Sitzung vom 15.12.2015 den VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008 beschlossen. Dabei wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 3,91 Euro pro Kubikmeter und für Niederschlagswasser auf 0,98 Euro pro Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche festgesetzt.

Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wurde auf 29,99 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NRW ist bei kostenrechnenden Einrichtungen eine Kostendeckung zu erzielen.

Daher ist für 2017 eine Gebührenanpassung im Bereich der Schmutzwassergebühr auf

3,81 Euro

(10 Cent Senkung im Vergleich zum Vorjahr) pro Kubikmeter Abwasser vorgesehen.

Die Niederschlagswassergebühr steigt dagegen um 1 Cent im Vergleich zum Vorjahr, auf

0,99 Euro

je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche an. Die detaillierte Gebührenbedarfsberechnung für die getrennte Gebühr ist als **Anlage 2** und der direkte Jahresvergleich der Kosten- und Erlösentwicklung im Gebührenhaushalt Abwasser 2016 / 2017 als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

Der Gebührensatz für die Kleinkläranlagen bleibt unverändert auf Vorjahresniveau. **Anlage 4** stellt die Gebührenbedarfsberechnung für die Kleinkläranlagen 2017 dar.

Auf die wesentlichen Veränderungen sowie Ursachen für die Gebührenanpassungen wird nachfolgend eingegangen:

Ansatzfähige Kosten:

Personalkosten Tiefbauabteilung

Die Personalkosten im Bereich der Abwasserunterhaltung (konsumtiv) sinken im Vergleich zur Kalkulation 2016 um ca. 31.000 Euro. Die geringeren Kosten ergeben sich aus den geringeren Arbeitsstundenumfängen für die Abwasserunterhaltung.

Leistungsverrechnung Querschnittsämler

Die Leistungsverrechnungen im Bereich der Querschnittsämler sinken ebenfalls in 2017. Aufgrund eines Stellenwechsels und Anpassung der Arbeitsanteile im Bereich Finanzen und Steuern sinken die Personalkosten um ca. 16.000 Euro.

Instandhaltung Entwässerungsanlagen

Die Kosten für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen steigen in 2017 um moderate 10.000 Euro an.

Einstellung von Unterdeckungen im Rahmen des Gebührenausgleichs

Im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen im Rahmen der Nachkalkulation festgestellte Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Bei der Nachkalkulation 2014 wurde eine Kostenunterdeckung in Höhe von 154.120,98 Euro ermittelt. Die Differenz zwischen SOLL- und IST-Ergebnis resultiert aus geringeren Einleitungsmengen und damit verbundenen geringeren Gebührenerlösen. Wie bereits in den Vorjahren ist zum einen der bewusstere Umgang mit der Ressource Frischwasser, als auch die im Nachhinein höheren Abzugsmengen bei einigen Frischwasserverbrauchern Ursache für die geringeren Einleitungsmengen.

Die Unterdeckung von 154.120,98 Euro soll in voller Höhe in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellt werden.

Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung

Im Rahmen der Fortschreibung des Anlagevermögens und der sich ergebenden Steigerung des Baupreisindizes für Ortskanäle, steigt die kalkulatorische Abschreibung in 2017 um 89.100 Euro an. Die kalkulatorische Verzinsung erhöht sich aufgrund der Wertfortschreibung und des zu berücksichtigenden Abzugskapitals um 32.000 Euro. Der kalkulatorische Zinssatz bleibt in 2017 unverändert bei 5 %.

Beitrag an der Wasserverband Eifel-Rur

Der Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur sinkt in 2017 um 15.800 Euro. Der niedrigere Beitrag resultiert u.a. aus gesunkenen Kosten im Bereich der Sonderbauwerke Herbach, Worm und Steinbusch sowie den Kläranlagen Steinbusch und Horbach.

Abwasserabgabe für Vorjahre

Für die Gebührenkalkulation 2017 ist mit einer Abwasserabgabenzahlung in Höhe von 78.200 Euro zu rechnen. Im Vergleich zum Vorjahr sinken somit die Kosten für die Abwasserabgaben um 33.100 Euro. Grund ist eine noch nicht erfolgte Novellierung des Abwasserabgabengesetzes, die eine Versagung der Befreiung eines Niederschlagswassernetzes zur Folge hätte. Desweiteren wird davon ausgegangen, dass die übrigen Schmutzwassernetze die technischen Anforderungen erfüllen und alle Grenzwerte eingehalten werden.

Stadt Übach-Palenberg

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Herzogenrath wird jährlich, für die Einleitung von Abwässern aus dem Ortsteil Merkstein in die Kläranlage Frelenberg, ein Benutzungsentgelt auf Basis der aktuellen Gebührensätze der Stadt Übach-Palenberg für Schmutz- und Niederschlagswasser gezahlt. Aufgrund des Wegfalls eines Großverbrauchers im Ortsteil Merkstein, werden in 2017 geringere Schmutzwassermengen in die Kläranlage Frelenberg eingeleitet. Dadurch reduziert sich das zu zahlende Entgelt an die Stadt Übach-Palenberg. Im Vergleich zum Kalkulationsansatz 2016 sinken die Kosten für das Benutzungsentgelt an die Stadt Übach-Palenberg in 2017 um 93.000 Euro.

Sonstiges

Insgesamt sinken die zu berücksichtigenden Gesamtkosten für den Gebührenhaushalt Abwasser im Vergleich zu 2016 um 239.100 Euro oder 1,97 %.

Kleinkläranlagen

Die Gebühr für den Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm bleibt konstant auf Vorjahresniveau und beträgt 29,99 Euro.

Erlöse:

Benutzungsentgelte

Das Entgelt der Stadt Kerkrade und des Wasserverbands Limburg sinkt aufgrund der Anpassung des Gebührensatzes für Schmutz- und Niederschlagswasser um 8.800 Euro.

Das Benutzungsentgelt der Stadt Würselen für die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage Steinbusch sinkt ebenfalls aufgrund der Gebührenanpassung um 2.000 Euro.

Städtischer Anteil an der Straßenentwässerung

Der Kostenanteil für die öffentliche Straßenentwässerung der Stadt Herzogenrath steigt in 2017 um 14.300 Euro an. Grund ist auch hier die Anpassung der Niederschlagswassergebühr um 1 Cent auf 0,99 Euro. Die zugrunde gelegte Gesamtfläche für die Straßenentwässerung bleibt konstant bei 1.432.998 qm.

Entnahme Sonderposten

Die Entnahme aus dem Sonderposten Abwasserbeseitigung in Höhe von 2.300 Euro wird zum Ausgleich der Kalkulation benötigt. Die Entnahme erfolgt aus dem Restbestand des Sonderpostens.

Kanalbenutzungsgebühren

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren basiert seit 2013 wieder auf den von enwor – energie und wasser vor ort GmbH- abgelesenen und übermittelten Frischwasserdaten aller drei Stadtteile (Kohlscheid, Herzogenrath und Merkstein). Auf Basis dieser Datenbestände erfolgt die Jahresveranlagung für den folgenden Kalkulationszeitraum. Zum Zeitpunkt der Kalkulation werden die bereits ermittelten Abzugsmengen für Frischwasser, wie zum Beispiel bei landwirtschaftlichen Betrieben, Großverbrauchern oder auch Grundstückseigentümern, aus der abgelesenen und übermittelten Frischwassermenge heraus gerechnet. Für 2017 ist wiederum mit einem leichten Rückgang der Schmutzwassermengen zu rechnen. Im Vergleich zu 2016 reduziert sich der Ansatz für die Kanalbenutzungsgebühren um insgesamt 250.900 Euro.

Aufgrund der Kostenreduzierung im Gebührenhaushalt Abwasser kann jedoch für 2017, anstelle einer Gebührenerhöhung, eine Gebührensenkung erzielt werden.

Rechtliche Grundlagen:

GO NRW, KAG NRW, LWG NRW

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG ist bei kostenrechnenden Einrichtungen ein Kostendeckung zu erzielen.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wurde an die neugefassten Gesetze entsprechend der Mustersatzung angepasst.

Die Kalkulation der Abwassergebühren und der Gebühr für die Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm der Kleinkläranlagen wurde hinsichtlich ihrer Ansätze geprüft. Die Kalkulationsansätze 2017 wurden hinreichend nachgewiesen. Die angesetzte Unterdeckung gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW für die Abwassergebühren aus dem Jahr 2014 wurde im Rahmen einer Prüfung der Nachkalkulation kontrolliert. Um eine Kostendeckung im Jahr 2017 zu erreichen, kann die Schmutzwassergebühr um 0,10 € auf 3,81 € gesenkt werden, die Niederschlagswassergebühr muss aber geringfügig um 0,01 € erhöht werden. Die Gebühr für die Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm der Kläranlagen kann stabil auf 29,99 €/cbm gehalten werden.

Gegen die vorgelegte Abwassergebührekalkulation und die Kalkulation der Kleinkläranlagengebühr sowie den Erlass der neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüsse vom.....

Anlage 1a Synopse

Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung 2017

Anlage 3 Jahresvergleich Abwassergebühren 2016/2017

Anlage 4 Gebührenbedarfsberechnung für die Kleinkläranlagen

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),
 - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S.559 ff.), sowie
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.),
- hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung amdie folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten,

Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zu verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) zu dulden. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugsmengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neuangeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

Wasserzähler:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der

Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,81 Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:
 - A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
 - B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.

- C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.

Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungstatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 0,99 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren / Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2017 29,99 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 11

Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Die Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 12

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 13

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümer ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und

Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17

Billigkeits- und Härtefallregelung

Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008</p> <p style="text-align: center;">I. Nachtrag vom 15.12.2009 II. Nachtrag vom 07.10.2010 III. Nachtrag vom 11.12.2012 IV. Nachtrag vom 09.07.2013 V. Nachtrag vom 17.12.2013 VI. Nachtrag vom 16.12.2014 VII. Nachtrag vom 15.12.2015</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), - der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 <u>und 12</u> des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch 	<p>Neufassung der Satzung vom 16.12.2008 aufgrund der neuen Mustersatzung StGB NRW</p> <p style="text-align: center;">Aktualisierung</p>

<p>Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(3) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 	<p><u>Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S.559 ff.)</u>, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S.559 ff.)</u>, <p>hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und <u>§ 54 LWG NRW</u> Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(3) In die Abwassergebühr wird nach <u>§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW</u> eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (<u>§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW</u>), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (<u>§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</u> 	<p style="text-align: center;">Aktualisierung</p> <p style="text-align: center;">Aktualisierung</p> <p>§ 2 der Gebührensatzung wird an die Neuregelungen in § 54 LWG NRW angepasst.</p> <p>Die Umlage-Regelungen zur Abwasserabgabe finden sich seit dem 16.07.2016 in § 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Bundes wieder.</p>
---	--	---

<p>i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). <p>(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.</p> <p>(6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die <u>eventuell</u> aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).</p>	<p><u>i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (<u>§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).</u> <p>(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (<u>§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)</u> wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des <u>§ 60 WHG und § 56 LWG NRW</u> entspricht.</p> <p>(6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr <u>sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung</u> sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühr</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).</p>	<p>Aktualisierung aufgrund der aktuellen Gesetzesgrundlage s.o.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	--

<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser ist die Wasserbezugsmenge maßgebend, die von dem Wasserversorgungsunternehmen vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnermäßig festgestellt (abgelesen oder geschätzt) wurde. Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.</p> <p>Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes</p>	<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch <u>den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens</u> ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser <u>gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zu verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) zu dulden.</u> Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablese-(Mess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.</p> <p>Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, -speicherung und -nutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Stadt die vom Wasserversorgungsunternehmen mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs.1 Nr. 3a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung entnommen werden.</p>
--	---	--

<p>weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.</p> <p>Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn</p>	<p>weniger als 11 Monate, wird die rechnermäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.</p> <p>Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und <u>messrichtig</u> funktionierenden Wasserzähler <u>nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung</u> zu führen. Der Nachweis über den <u>messrichtig</u> funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p>
---	---	---

<p>der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p> <p>(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler oder eine geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen:</p> <p><u>Wasserzähler:</u> Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p><u>Abwasser-Messeinrichtung:</u> Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen</p>	<p>der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p> <p>(6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebaute, <u>messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, EichV)</u> zu führen:</p> <p><u>Wasserzähler:</u> Der Wasserzähler <u>muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.</u> Der Nachweis über die <u>messrichtige</u> Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p><u>Abwasser-Messeinrichtung:</u> Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p> <p>Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. In Anlehnung an das Mess- und Eichrecht kann die Stadt die Verwendung von sog. EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers in der Gebührensatzung vorschreiben, da Sie sicherzustellen hat, dass eine verursachungsgerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler erfolgt.</p>
--	---	---

<p>Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers.</p> <p>Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen</p>	<p>Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ablesung <u>des Zählerstandes</u> durch den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist <u>der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).</u></p> <p><u>Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</u> Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p>
--	---	---

<p>Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,91 Euro.</p>	<p>auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.</p> <p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich <u>3,81 Euro</u>.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 0,98 Euro.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,</p> <p>c) der Straßenbaulastträger, sofern von diesem Abwässer über öffentlich gewidmete Flächen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 <u>0,99 Euro</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,</p> <p>c) <u>der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p>
--	---	---

<p>abgefahrenen Menge in m³ erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.</p> <p>(4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2016 29,99 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.</p>	<p>abgefahrenen Menge in m³ erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. <u>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</u></p> <p>(4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2017 29,99 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.</p> <p>(6) <u>Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</u></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>(1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>(1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren</p>	

<p>Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.</p> <p>(4) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.</p>	<p>Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.</p> <p>(4) <u>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</u></p> <p>(5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p>(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.v.m. der <u>Abwasserbeseitigungssatzung</u> der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

getrennte Abwassergebühr Kalkulation 2017

Ausgabe/Einnahmeart	Gesamt- ausgaben/ einnahmen	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
		Anteil		Anteil	
	€	%	€	%	€
A) Kalkulatorische Kosten					
aa) Abschreibung (Wiederbeschaffungszeitwert)					
Grundstücke pp.	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	1.929.392	46,40%	895.237,89	53,60%	1.034.154,11
bewegliches Vermögen	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
./i. Erstattung Kanalbeiträge	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
zu erwirtschaftende Abschreibung	1.929.392		895.237,89		1.034.154,11
bb) Verzinsung eingesetztes Kapital: (Restbuchwert)					
Kläranlagenanteile	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	42.429.507	46,40%	19.687.291,25	53,60%	22.742.215,75
Summe Restbuchwert	42.429.507		19.687.291,25		22.742.215,75
Abzugskapital					
Kläranlagenanteile	0	87,70%	0,00	12,30%	0,00
Kanäle	-10.136.887	46,40%	-4.703.515,57	53,60%	-5.433.371,43
reaktives Abzugskapital	-105.239	46,40%	-48.830,90	53,60%	-56.408,10
Abzugskapital WVER KA	-424.782	87,70%	-372.533,81	12,30%	-52.248,19
Abzugskapital WVER SBW	-392.108	46,40%	-181.938,11	53,60%	-210.169,89
Kanalanschlußbeiträge	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
Summe Abzugskapital	-11.059.016		-5.306.818,39		-5.752.197,61
zu verzinsendes Kapital	31.370.491		14.380.472,86		16.990.018,14
Zinssatz 5,0%	1.568.524		719.023,64		849.500,91
abzzgl. Abgeltung EBV	-25.565	46,40%	-11.862,16	53,60%	-13.702,84
Zinsbetrag 2017	1.542.959		707.161,00		835.798,00
Summe kalkulatorische Kosten	3.472.351		1.602.398,89		1.869.952,11

Ausgabe/Einnahmearart	Gesamt- ausgaben/ einnahmen	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
		Anteil		Anteil	
		€	%	€	%
B) laufende Betriebs- und Verwaltungskosten					
aa) allgemeines					
Personalkosten Tiefbau	184.100	46,40%	85.422,40	53,60%	98.677,60
Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche	132.100	46,40%	61.294,40	53,60%	70.805,60
I.V. Betriebsamt sonst. Leistungen	8.500	46,40%	3.944,00	53,60%	4.556,00
Instandhaltung der Entwässerungsanlagen	610.000	46,40%	283.040,00	53,60%	326.960,00
Fortschreibung Kanalkataster	20.000	46,40%	9.280,00	53,60%	10.720,00
Abwasseruntersuchungskosten	4.000	46,40%	1.856,00	53,60%	2.144,00
Zahlungen an Dritte f. d. Einziehung v. Schmutzwassergeb.	24.500	100,00%	24.500,00	0,00%	0,00
Sonstige	1.200	46,40%	556,80	53,60%	643,20
Zwischensumme	984.400		469.893,60		514.506,40
bb) Kostenbeiträge					
WVER Kläranlagen	4.792.882	87,70%	4.203.357,51	12,30%	589.524,49
WVER Sonderbauwerke	1.295.078	46,40%	600.916,19	53,60%	694.161,81
WVER Vorfluter	273.630	46,40%	126.964,32	53,60%	146.665,68
Abwasserabgabe	78.200	100,00%	78.200,00	0,00%	0,00
Stadt Übach-Palenberg KA Frelenb.	1.053.000	57,45%	605.000,00	42,55%	448.000,00
Stadt Kerkrade Gebiet Pannesheide	48.200	87,70%	42.271,40	12,30%	5.928,60
Zwischensumme	7.540.990		5.656.709,42		1.884.280,58
Einstellung Unterdeckung 2014	154.120,97	100,82%	155.379,13	-0,82%	-1.258,16
Summe Betriebs- und Verw.kosten	8.679.511		6.281.982,15		2.397.528,82
Gesamtsumme Ausgaben	12.151.862		7.884.381,04		4.267.480,93
Einnahmen					
Unterhaltung Wasserläufe	-136.815	46,40%	-63.482,16	53,60%	-73.332,84
Sonstige	0	46,40%	0,00	53,60%	0,00
Kostenbeitrag WZL u. St. Kerkrade	-69.400	67,00%	-46.498,00	33,00%	-22.902,00
Kostenbeitrag Stadt Würselen	-101.200	46,40%	-46.956,80	53,60%	-54.243,20
Entnahme Sonderrücklage	-2.320	56,90%	-1.320,00	43,10%	-1.000,00
Gesamtsumme Einnahmen	-309.735		-158.256,96		-151.478,04
zuverteilende Summe	11.842.127	65,24%	7.726.124,08	34,76%	4.116.002,89
Verteilungsmaßstab cbm u. qm		cbm	2.029.539	qm	4.150.915
Abwassergebühren		Schmutzwasser	3,81 €	Nieders.wasser	0,99 €

Vergleich der Gebührenkalkulation " Abwasserbeseitigung"

	2017	2016	Abweichung absolut	Abweichung %	Bemerkung
Personal-, Sach- und Betriebskosten					
Leistungsverrechnung Querschnittsämter	132.100 €	148.000 €	-15.900 €	-12,04%	Kostenstsenkung aufgrund Personalwechsel im Bereich Finanzen und Steuern.
Personalkosten Tiefbauabteilung	184.100 €	215.000 €	-30.900 €	-16,78%	Kostenstsenkung aufgrund von geringeren Arbeitsanteilen in der Abwasserunterhaltung.
Leistungsverrechnung Betriebshof	8.500 €	8.700 €	-200 €	-2,35%	
Instandhaltung der Entwässerungsanlagen	610.000 €	600.000 €	10.000 €	1,64%	Unterhaltung Entwässerungsanlagen inkl. Kanalreinigung Rattenbekämpfung, Entleerung Sammelgruben, Abwasserberatung etc.
Fortschreibung Kanalkataster	20.000 €	20.000 €	0 €	0,00%	
Abwasseruntersuchung	4.000 €	4.000 €	0 €	0,00%	
Sonstige	25.700 €	24.200 €	1.500 €	5,84%	u.a. Entgeltsteigerung aufgrund höherer Anzahl von Frischwasserdatensätze (enwor) für die Veranlagung der Schmutzwassermengen im GBA.
Kostenbeiträge					
Wasserverband Eifel-Rur	6.361.600 €	6.377.420 €	-15.820 €	-0,25%	
Stadt Übach-Palenberg (Kläranlage Frelenberg)	1.053.000 €	1.146.000 €	-93.000 €	-8,83%	Geringere Abwassereinleitungsmengen aus dem Gebiet Merkstein in die KA Frelenberg (u.a. Ausfall Wäschereibetrieb)
Stadt Kerkrade/Zuiveringschap Limburg	48.200 €	47.900 €	300 €	0,62%	
Abwasserabgabe	78.200 €	111.300 €	-33.100 €	0,00%	Novellierung des Abwasserabgabengesetzes ist nicht erfolgt, daher geringere Abgabenverpflichtung aufgrund (noch) befreiten Niederschlagswassernetzes in 2017.
Unterdeckung aus Vorjahren	154.121 €	337.233 €	-183.112 €	0,00%	Unterdeckung aus Nachkalkulation 2014 wurde in die Gebührenkalkulation 2017 zu 100% eingestellt.
Kalkulatorische Kosten					
Abschreibung	1.929.392 €	1.840.276 €	89.116 €	4,62%	Steigerung des Baupreisindizes für Ortskanäle.
Zinsen	1.542.959 €	1.510.941 €	32.018 €	2,08%	
Gesamtsumme	12.151.872 €	12.390.970 €	-239.098 €	-1,97%	
Erlöse					
Kostenanteile Stadt Aachen	15.427 €	15.825 €	-398 €	-2,58%	
Kostenanteile Stadt Alsdorf	122 €	141 €	-19 €	-15,57%	
Unterhaltung Wasserläufe	136.815 €	129.835 €	6.980 €	5,10%	Höhere Erlöse aus der Verrechnung mit dem Produkt Wasserläufe
Kostenanteile Stadt Kerkrade/Zuiveringschap Limburg	69.400 €	78.150 €	-8.750 €	-12,61%	Geringeres Entgelt aufgrund geringeren Gebührensatz 2017 für Schmutzwasser
Sonstige	0 €	0 €	0 €	-100,00%	
Kostenanteile Würselen	101.200 €	103.200 €	-2.000 €	-1,98%	Geringeres Entgelt aufgrund geringeren Gebührensatz 2017 für Schmutzwasser
Städt. Anteil Straßenentwässerung	1.418.668 €	1.404.338 €	14.330 €	1,02%	Höhere Erlöse aufgrund Anpassung der Niederschlagswassergebühr für 2017
Entnahme Sonderrücklage	2.320 €	697 €	1.623 €	232,86%	Entnahme Restbestand für Gebührenaussgleich
Benutzungsgebühren	10.407.920 €	10.658.784 €	-250.864 €	-2,41%	Anpassung aufgrund niedrigeren Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr für 2017
Gesamtsumme	12.151.872 €	12.390.970 €	-239.098 €	-1,97%	

Anlage 4

Gebührenbedarfsberechnung 2017
für die Entleerung von Kleinkläranlagen

<u>Ausgaben</u>	<u>Gesamtausgaben/€</u>	<u>€/cbm</u>	2016 / bei 35 cbm	Differenz
1. Unternehmerentschädigung	730,00	20,83	20,83	0,00
2. Entgelt an den WVER	260,00	7,30	7,30	0,00
3. Leistungsverrechnung Tiefbau	5,21	0,15	0,15	0,00
4. Leistungsverrechnung Querschnitts- ämter (Steuerabt., Gemeindeorgane, Zentrale Dienste u. Personal, ÖRP und Kasse)	59,96	1,71	1,71	0,00
	<u>1.055,17</u>	<u>29,99</u>	29,99	0,00 0,00%

Einnahme

Bei einer zu erwartenden Schlammabfuhrmenge für das Jahr 2017 in Höhe von ca. 35 cbm ergeben sich Erträge/Aufwendungen von:

Sachkonto

432125	1.100,00
542931	260,00
542936	730,00
581170	10,00
581170	60,00
	<u>1.100,00</u>